



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

08.07.1997 - Drucksache 14/726

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung, des Deputationsgesetzes, der Landeshaushaltsordnung und anderer Gesetze

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung, des Deputationsgesetzes, der Landeshaushaltsordnung und anderer Gesetze

Artikel 1

Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), zuletzt geändert nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 1996 (Brem.GBl. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 43 Satz 1 werden die Wörter „nach gutachtlicher Äußerung der Finanzdeputation“ gestrichen.
2. In Artikel 105 Abs. 1 werden nach dem Wort „Geschäftsordnungsausschuß“ ein Komma und die Wörter „einen Haushalts- und Finanzausschuß“ eingefügt.
3. Dem Artikel 129 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„Artikel 105 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“
4. Artikel 131 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Haushaltsplan wird für ein oder zwei Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt.“
 - b) Nummer 4 wird aufgehoben.
5. Es wird folgender Artikel 131 a eingefügt:

„Artikel 131 a

Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Gesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.“

6. Nach Artikel 132 wird folgender Artikel 132 a eingefügt:

„Artikel 132 a

Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten der Senat ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um rechtlich begründete Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu erfüllen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf der Senat die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig machen."

- 7. In Artikel 146 wird die Angabe der Artikel „102, 131, 132 und 133“ ersetzt durch die Angabe „102 und 131 bis 133“.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Deputationen

Das Gesetz über die Deputationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1972 (Brem.GBl. S. 7 — 1100-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1996 (Brem.GBl. S. 375), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Die Deputationen beraten und beschließen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 67 Abs. 2 der Landesverfassung, über die Angelegenheiten ihres Verwaltungszweiges. Sie können auf Ersuchen der Bürgerschaft oder auf Ersuchen des Senats oder ohne ein solches Ersuchen an Bürgerschaft und Senat berichten. Sie wirken beratend an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge für den Einzelplan ihres Verwaltungszweiges mit.“

- 2. Kapitel „B. Die Finanzdeputationen“ wird aufgehoben.

- 3. Vor § 19 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„B. Die einzelnen Deputationen“

- 4. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für den folgenden Verwaltungszweig besteht nur eine staatliche Deputation:

Deputation für den Fischereihafen“

Artikel 3

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 43 — 63-c-1), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 179), wird wie folgt geändert:

- 1. § 10 a Satz drei wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Deputationen“ werden die Wörter „und Ausschüssen“ eingefügt.

- 2. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27

Voranschläge

Die Voranschläge sind von der für den Einzelplan oder das Kapitel zuständigen Stelle dem Senator für Finanzen zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt zu übersenden.“

- 3. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans

Der Senator für Finanzen prüft die Voranschläge und stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf. Er kann die Entwürfe nach Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern.“

4. § 29 wird wie folgt gefaßt:

„§ 29

Vorlage an die Bürgerschaft

- (1) Der Entwurf des Haushaltsgesetzes wird mit dem Entwurf des Haushaltsplans vom Senat eingebracht.
- (2) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen des Vorstandes der Bürgerschaft, der Präsidenten des Staatsgerichtshofs oder des Rechnungshofs ab und ist den Änderungen nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.“
5. In § 30 wird die Datumsangabe „15. Novemver“ ersetzt durch die Datumsangabe „1. Oktober“.
6. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
- „(1) Die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben (Nachbewilligungen) obliegt dem Haushalts- und Finanzausschuß nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Haushaltsgesetzes.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Absatz 2 sind dem Haushalts- und Finanzausschuß unverzüglich mitzuteilen.“
7. In § 38 Abs. 2 werden die Wörter „Die Finanzdeputation“ ersetzt durch die Wörter „Der Haushalts- und Finanzausschuß“.
8. In § 45 Abs. 4 werden die Wörter „Die Finanzdeputation“ ersetzt durch die Wörter „Der Haushalts- und Finanzausschuß“.
9. In § 97 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „der Finanzdeputation“ ersetzt durch die Wörter „des Haushalts- und Finanzausschusses.“
10. § 117 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Rechnungsprüfung der Freien Hansestadt Bremen

Das Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 221 — 1103-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1989 (Brem.GBl. S. 201), wird wie folgt geändert:

In § 12 wird das Komma nach dem Wort „Bürgerschaft“ durch das Wort „oder“ ersetzt; die Wörter „oder der Finanzdeputation“ werden gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 — 2044-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1992 (Brem.GBl. S. 19), wird wie folgt geändert:

In § 67 Abs. 4 werden die Wörter „Haushaltsausschuß der Finanzdeputation“ ersetzt durch die Wörter „Haushalts- und Finanzausschuß“.

Artikel 6

Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden

Das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 161 — 63-d-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 1995 (Brem.GBl. S. 375), wird wie folgt geändert:

Dem § 29 b wird folgender Satz 2 angefügt:

„Besteht keine zuständige Fachdeputation, bestellt der zuständige Senator den Betriebsausschuß.“

Artikel 7

Anderung des Bremischen Justizdienstleistungsgesetzes

Das Bremische Justizdienstleistungsgesetz vom 18. November 1996 (Brem.GBl. S. 327) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Den Betriebsausschuß nach §§ 6 und 6 a in Verbindung mit § 29 b des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden beruft der Senator für Justiz und Verfassung.“

Artikel 8

Anderung des Gesetzes über die Finanzausweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

Das Gesetz über die Finanzausweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1992 (Brem.GBl. S. 601 — 60-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes 1994 vom 21. Dezember 1993 (Brem.GBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 5 werden die Wörter „der Finanzdeputation“ ersetzt durch die Wörter „des Haushalts- und Finanzausschusses“.

Artikel 9

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. November 1994 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1998 in Kraft.

Begründung

I.

Der Entwurf enthält fünf Grundgedanken:

1. Der Aufgabenbereich der Deputationen wird klargestellt.

Seit der Verfassungsänderung von 1994 stehen sich zwei Auffassungen gegenüber.

- Mit der Verfassungsänderung habe sich der Aufgabenkreis von Deputationen verändert. Sie seien nur noch reine Verwaltungsausschüsse, könnten also parlamentarische Aufgaben wie Gesetzesberatungen nicht mehr wahrnehmen.
- Mit der Verfassungsänderung habe sich der Aufgabenkreis der Deputationen nicht geändert. Der Bürgerschaft sei vielmehr lediglich die Befugnis eingeräumt worden, statt Deputationen Ausschüsse vorzusehen.

Der Entwurf will die Rechtslage im Sinne der zweiten Alternative klarstellen. Sie läßt es insbesondere zu, auf der Landesebene Deputationen durch parlamentarische Fachausschüsse zu ersetzen, in der Stadtgemeinde Bremen dagegen die Deputationen mit den herkömmlichen Befugnissen beizubehalten.

2. Künftig soll sowohl auf der Landesebene als auch auf der Ebene der Stadtgemeinde Bremen je ein parlamentarischer Haushalts- und Finanzausschuß bestehen. Die Haushalts- und Finanzausschüsse ersetzen die Finanzdeputationen.

Der neue Haushalts- und Finanzausschuß wird in der Verfassung verankert. Das ist zwar rechtlich nicht geboten, denn ihm werden keine weitergehenden Rechte als dem Parlament selbst zustehen, die einer verfassungsmäßigen Absicherung bedürften. Die Verankerung in der Verfassung dient vielmehr dem Schutz der Minderheit gegen die Beseitigung des Haushalts- und Finanzausschusses durch die einfache Mehrheit.

Die Umwandlung der Finanzdeputation in einen parlamentarischen Haushalts- und Finanzausschuß führt zu zahlreichen Folgeänderungen, insbesondere in der Landeshaushaltsordnung. Sie betreffen sowohl die Haushaltsaufstellung als auch den Haushaltsvollzug.

3. Das Verfahren bei der Haushaltsaufstellung wird geändert. Die Deputationen stellen nicht mehr den Entwurf zum Haushaltsplan für ihren Bereich auf, sondern wirken lediglich beratend an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit. Die Erstellung des Haushaltsentwurfs ist vornehmlich Angelegenheit des Senats. Damit nähert sich Bremen der Handhabung im Bund und in den übrigen Ländern an.

4. Die vorläufige Haushaltsführung wird in der Verfassung abgesichert.

Artikel 131 Abs. 2 LV verlangt, daß der Haushalt vor Beginn des Rechnungsjahres beschlossen wird, und läßt nach seinem Wortlaut eine vorläufige Haushaltsführung nicht zu. Deshalb bestehen Zweifel, ob § 117 LHO durch die Landesverfassung abgedeckt ist. Diese Zweifel sollen ausgeräumt werden. Das kann geschehen durch

- eine verfassungsrechtliche Ermächtigung für den Senat zur vorläufigen Haushaltsführung (so Artikel 111 GG und fast alle Länder) oder
- eine verfassungsrechtliche Befugnis der Bürgerschaft, den Senat zur vorläufigen Haushaltsführung zu ermächtigen (so Artikel 67 der Hamburger Verfassung).

Der Entwurf geht von der ersten Alternative aus. Das Recht zur vorläufigen Haushaltsführung ist durch die Verfassung so eingegrenzt, daß das Budgetrecht des Parlaments gewahrt bleibt. Eines besonderen Vorbehalts zugunsten der Bürgerschaft bedarf es deshalb nicht.

5. Anstelle der staatlichen Deputation für Justiz und Verfassung wird auf Landesebene ein parlamentarischer Rechtsausschuß vorgesehen.

Gesetzentwürfe des Senats werden unter Beteiligung der betroffenen Ressorts und ihrer Fachdeputationen sowie unter Einschaltung des Senators für Justiz und Verfassung in rechtlicher Hinsicht umfassend geprüft. Das ist bei Gesetzentwürfen aus der Mitte der Bürgerschaft nicht in gleicher Weise gewährleistet. Deshalb soll ein parlamentarischer Rechtsausschuß eingesetzt werden, der Gesetzentwürfe in rechtlicher Hinsicht prüft.

II.

Zu den einzelnen Artikeln:

Zu Artikel 1: Landesverfassung

Zu Nr. 1:

Folgeänderung wegen Wegfalls der Finanzdeputation.

Zu Nr. 2:

Der parlamentarische Haushalts- und Finanzausschuß wird in der Verfassung verankert. Wegen Art. 148 wirkt diese Verfassungsänderung unmittelbar in gleicher Weise für die Stadtgemeinde.

Zu Nr. 3:

Vor der Verfassungsänderung von 1994 konnte die Bürgerschaft nach Art. 105 Abs. 5 (alt) ihr zustehende Befugnisse an die ständigen Ausschüsse übertragen. Darunter waren auch die Deputationen zu verstehen. Um klarzustellen, daß die Befugnis weiterhin gilt, wird in Art. 129 Abs. 2 ausdrücklich auf diese Übertragungsmöglichkeit in Art. 105 Abs. 3 (neu) verwiesen.

Durch Verweisung auf Art. 105 Abs. 2 wird aus Gründen des Minderheitenschutzes wie vor der Verfassungsänderung sichergestellt, daß die Deputationen nach der Fraktionsstärke besetzt werden.

Zu Nr. 4:

Es wird klargestellt, daß vor Beginn eines Rechnungsjahres, nach Jahren getrennt, Haushaltspläne für ein oder zwei Rechnungsjahre festgestellt werden können. Der Text lehnt sich an Artikel 110 Abs. 2 Satz 1 GG.

Nummer 4 wird aufgehoben, weil es seit der Haushaltsreform von 1969 die Unterscheidung von ordentlichem und außerordentlichem Haushalt nicht mehr gibt. Die Kreditbeschaffung wird durch Haushaltsgesetz festgelegt (§ 18 LHO).

Zu Nr. 5:

Die Vorschrift überträgt den Gedanken von Artikel 115 GG in die Landesverfassung und setzt damit der Kreditbeschaffung einen verfassungsrechtlichen Rahmen. Der Verweis auf die Regelung durch Gesetz bezieht sich auf die nähere Ausgestaltung der Materie in den jeweiligen Haushaltsgesetzen.

Zu Nr. 6:

Die vorläufige Haushaltsführung wird unmittelbar in der Landesverfassung geregelt. Der Text entspricht Artikel 111 GG.

Zu Nr. 7:

Die Vorschriften über das Finanzwesen gelten auch für die Gemeinden. Das muß auch für die neue Regelung über die Kreditaufnahme und die vorläufige Haushaltsführung gelten.

Zu Artikel 2: Änderung des Deputationsgesetzes

Zu Nr. 1:

Die Haushaltsplanentwürfe für die einzelnen Verwaltungszweige werden zukünftig nicht mehr von der zuständigen Deputation, sondern vom Senat aufgestellt. Die Deputationen werden dabei beratend tätig.

Die Finanzdeputation entfällt. Die Einzelpläne gehen in den vom Senat zu erstellenden Entwurf des Gesamthaushaltsplans ein.

Zu Nr. 2:

Aufhebung der Vorschriften über die Finanzdeputationen, die durch einen in der Landesverfassung verankerten parlamentarischen Haushalts- und Finanzausschuß ersetzt werden.

Zu Nr. 3:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4:

Wegfall der Deputation für Justiz und Verfassung, die durch einen parlamentarischen Rechtsausschuß ersetzt werden soll (vgl. oben unter I. 5).

Zu Artikel 3: Änderung der Landeshaushaltsordnung

Zu Nr. 1:

Der Senat hat die Bürgerschaft über Staatsverträge mit finanziellen Auswirkungen zu unterrichten. Das geschieht schriftlich in den zuständigen Deputationen. Da die Finanzdeputationen und die Justizdeputation entfallen, soll die Unterrichtung auch in den parlamentarischen Ausschüssen möglich sein.

Zu Nr. 2:

Folgeänderung, weil die Deputationen nicht mehr die Entwürfe für die Einzelpläne des Haushaltsplans aufstellen. Der Wortlaut orientiert sich an § 27 Bundeshaushaltsordnung.

Zu Nrn. 3 und 4:

Folgeänderungen, weil die Mitwirkung der Finanzdeputation an der Vorbereitung des Haushaltsentwurfs entfällt.

Zu Nr. 5:

Die bisherige Prüfung des Haushaltsentwurfs durch die Finanzdeputation vor der Einbringung wird verlagert auf den parlamentarischen Haushalts- und Finanzausschuß nach der Einbringung. Dem zusätzlichen Zeitbedarf der parlamentarischen Beratungen soll Rechnung getragen werden.

Zu Nrn. 6 bis 9:

Aufgaben und Befugnisse, die bisher von der Finanzdeputation anstelle der Bürgerschaft wahrgenommen wurden, werden auf den parlamentarischen Haushalts- und Finanzausschuß übertragen.

Zu Nr. 10:

§ 117 wird aufgehoben, weil die vorläufige Haushaltsführung unmittelbar in Art. 132 a LV geregelt wird.

Zu Artikel 4: Änderung des Gesetzes über die Rechnungsprüfung

Mit dem Wegfall der Finanzdeputation beschränkt sich die Befugnis, gutachtliche Äußerungen des Präsidenten des Rechnungshofs einzuholen, auf den Präsidenten der Bürgerschaft und den Präsidenten des Senats. Die Befugnis der Finanzdeputation kann auf den parlamentarischen Haushalts- und Finanzausschuß nicht übertragen werden, da ihm nur bürgerschaftliche Aufgaben zugewiesen werden können.

Zu Artikel 5: Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Teilnehmerrecht der Personalvertretung an Sitzungen des bisherigen Haushaltsausschusses der Finanzdeputation wird übertragen auf den neuen parlamentarischen Haushalts- und Finanzausschuß.

Zu Artikel 6 und 7: Änderung des Eigenbetriebsgesetzes und des Justizdienstleistungsgesetzes

Die Deputation für Justiz und Verfassung ist zugleich Betriebsausschuß für den Eigenbetrieb „Juditi“. In Zukunft soll der Betriebsausschuß von Eigenbetrieben des Landes, für die keine zuständige Fachdeputation besteht, vom zuständigen Senator bestellt werden.

Zu Art. 8: Änderung des Finanzausweisungsgesetzes

Die Zustimmung der Finanzdeputation zur anderweitigen Festsetzung der Schlüsselmasse an die beiden Gemeinden wird ersetzt durch die Zustimmung des parlamentarischen Haushalts- und Finanzausschusses.

Zu Artikel 9: Inkrafttreten

Die Klarstellung zum Charakter der Deputationen soll zum Zeitpunkt der damaligen Verfassungsänderung in Kraft treten. Im übrigen ist für das Inkrafttreten Anfang 1998 vorgesehen, so daß für die Haushalte 1997 noch bisheriges Recht gilt.

Weber und Fraktion der SPD

Neumeyer und Fraktion der CDU

